19F - BESONDERE VEREINBARUNGEN ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG VON KRANKENANSTALTEN

Abschnitt B, Ziffer 9 EHVB gilt wie folgt abgeändert:

Allgemeines

Abschnitt A EHVB findet Anwendung.

Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten, zu denen die Versicherungsnehmerin aufgrund der für ihre Zulassung bzw. Bewilligung geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften berechtigt ist.

Abweichend von Art. 2, Pkt. 1 AHVB besteht bei Änderungen der Berufsberechtigungen der Versicherungsnehmerin Versicherungsschutz nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Versicherer.

Mitversicherte ärztliche Tätigkeiten

Die freiberufliche ärztliche Tätigkeit gilt für die Inhaber (Betreiber) und je nach individueller Vereinbarung für die angestellten Ärzte (siehe Polizzendokumentation) mitversichert. Der Versicherungsumfang gilt für diese Tätigkeiten im Umfang der Klausel 39L bzw. 00H, wobei die vereinbarte Versicherungssumme auch jeweils für diese Ärzte zur Verfügung steht. Für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle dieser Ärzte leistet der Versicherer höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

Radionuklide

Im Rahmen der versicherten ärztlichen Tätigkeit gilt abweichend Art. 7, Pkt. 4 AHVB nuklearmedizinische sowie strahlentherapeutische Behandlung mitversichert.

Nur aufgrund BESONDERER VEREINBARUNG (eigener Vertrag) bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf die Innehabung und Verwendung von Radionukliden, wenn von Gesetzes wegen diese nur mit einer aufrechten Haftpflichtversicherung (Pflichtversicherung) erlaubt sind. Mit dieser besonderen Vereinbarung (Abschluss eines eigenen Vertrages) sind die Erfordernisse der Pflichtversicherung gemäß § 17 Atomhaftpflichtgesetz erfüllt.

Kosmetische Behandlungen (Obliegenheiten)

In Ergänzung zu Art. 8 AHVB gilt als Obliegenheit, deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs 1 und Abs 1a VersVG):

Für die Vornahme von Ästhetisch-Chirurgischen Eingriffen ohne medizinische Indikation, insbesondere bei störenden Deformierungen auch ohne funktionelle Behinderung im Bereich des gesamten Körpers sowie formgebenden Operationen in allen Körperregionen (z.B. Lidkorrektur, Facelifting, Gesichtsspannung, Faltenbehandlung, Unterspritzen, Peeling, Lipofilling, Laserbehandlung; Haartransplantation; Ohren-, Kinn-, Nasen-, Brustkorrektur, Narbenkorrektur; Körperformung durch Straffung, Fettabsaugung, Bauchdeckenplastik etc. sowie ähnliche schönheitsoperative Eingriffe) hat zwischen der Donau Versicherung AG und der Versicherungsnehmerin eine schriftliche Vereinbarung darüber zu erfolgen.

Hinweis: §§ 158b ff VersVG finden Anwendung.

Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 3 AHVB auf Versicherungsfälle, die weltweit eintreten, sofern die schadenverursachende medizinische Behandlung in Österreich erfolgte. Die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung, sodass Schadenersatzansprüche aus Schäden, die nach US-amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht – bei welchem Gerichtsstand auch immer – klagsweise geltend gemacht werden, nicht versichert sind.

Haus- und Grundbesitz

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für die Krankenanstalt benützt werden.

Umweltstörung

Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist getroffen.

Abweichend von Art. 6, Pkt. 3.6. besteht für Abwasserreinigungsanlagen und Abfallbehandlungsanlagen sowie für Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen Versicherungsschutz.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 500.000,--.

Umweltsanierungskosten

Die Umweltsanierungskosten gelten gemäß Klausel L32 mitversichert.

Abweichend von Pkt. 10.1.4 der Klausel L32 besteht für den Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen und Abfallbehandlungsanlagen sowie für Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen Versicherungsschutz.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 500.000,--.

Pauschalversicherungssumme

Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2 AHVB (Personen-, Sach- und abgeleitete Vermögensschäden) auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zur vereinbarten Pauschalversicherungssumme.

Abweichend von Art. 5 AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle der versicherten Krankenanstalt höchstens das Fünffache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

Klarstellung: Schadenersatzverpflichtungen aus Vermögensschäden resultierend aus der unter die gesetzliche Versicherungspflicht gemäß § 5c Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) fallenden Tätigkeiten gelten somit im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme mitversichert.

Reine Vermögensschäden

Für nicht unter die gesetzliche Versicherungspflicht gemäß § 5c Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) fallenden Tätigkeiten gelten Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme bis EUR 100.000,-- mitversichert.

Mietsachschäden

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Feuer- oder Leitungswasserschäden an gemieteten, gepachteten oder geleasten unbeweglichen Sachen, sofern Schadenersatzforderungen des Gebäudeeigentümers bzw. Regressforderungen des Gebäudeversicherers gestellt werden (Mietsachschäden).

Behandlung von Angehörigen

Abweichend von Art. 7, Pkt. 6.2 und 6.3 AHVB gelten Schadenersatzverpflichtungen aus der Behandlung von Angehörigen mitversichert.

Cross Liability

Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 7, Pkt. 6 AHVB auch auf gegenseitige Schadenersatzansprüche von Gesellschaftern (Ärzten) des Versicherungsnehmers aus ärztlichen Tätigkeiten. Diese Erweiterung gilt auch dann, wenn es sich dabei um mitversicherte Personen handelt.

Hausapotheke

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus dem Betrieb und Bestand einer Hausapotheke gemäß Apothekengesetz.

Nahrungsergänzungsmittel

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus dem Handel mit Nahrungsergänzungsmitteln.

Nachdeckung

- Schadenereignisprinzip

Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 4, Pkt. 1, Abs. 1 AHVB auch auf Versicherungsfälle nach Beendigung des gegenständlichen Versicherungsvertrages, sofern die schadenverursachende ärztliche Behandlung oder unterlassene ärztliche Behandlung während aufrechter Versicherung erfolgte.

Dieser Versicherungsschutz besteht jedoch nur dann, wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz aus einem Nachfolgevertrag gegeben ist, weil die versicherte betriebliche Tätigkeit in Österreich mit Vertragsbeendigung eingestellt wurde.

Versicherungsschutz besteht in diesem Fall für die gesamte Nachdeckung im Rahmen und nach Maßgabe der im Zeitpunkt der schadenverursachenden ärztlichen Behandlung oder unterlassenen ärztlichen Behandlung geltenden Vertragsbestimmungen.

- Manifestationsprinzip

Im Fall der Vertragsbeendigung aufgrund Einstellung der versicherten betrieblichen Tätigkeit in Österreich erstreckt sich Versicherungsschutz auch auf Versicherungsfälle, deren Zuordnung gemäß Art. 4, Pkt. 3 AHVB in den Zeitraum nach der Vertragsbeendigung fällt. Dieser Versicherungsschutz gilt solange die versicherte betriebliche Tätigkeit in Österreich nicht wieder ausgeübt wird. In Abänderung von Art. 5, Pkt. 2 AHVB leistet der Versicherer für alle nach dieser Bestimmung eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache (bei ärztlichen Gruppenpraxen in der Rechtsform einer GmbH das Fünffache) der gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bestätigten Versicherungssumme.

- Verstoßprinzip

Abweichend von Abschnitt B, Z.1, Pkt.4 EHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde.

Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Wrongful-life, birth, conception-Klausel

Haftpflichtschäden, bei denen es sich um Unterhaltsansprüche wegen ungewollter Schwangerschaft oder wegen unterbliebenem Schwangerschaftsabbruch handelt, sind wie Personenschäden zu behandeln. Für solche Unterhaltsansprüche gilt der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt der Geburt als eingetreten.